



Präsidiatdepartement des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei

Ermittlung der Ergebnisse von Abstimmungen und Majorzwahlen mittels maschinenlesbaren Stimmbogen (E-Counting)

**Betriebskonzept
2024**

Dokument

Herausgeber Staatskanzlei
Wahlen und Abstimmungen
Marktplatz 9, Postfach, 4001 Basel
www.abstimmungen.bs.ch

Version 27. Mai 2024

Betroffene Instanzen / Personen

Kanton Basel-Stadt und Stadt Basel

Barbara Schüpbach-Guggenbühl, Staatsschreiberin, Staatskanzlei
Yvonne Schaffner, Leiterin Bereich Recht und Volksrechte der Staatskanzlei
Dr. Daniel Högger, Leiter Ressort Wahlen und Abstimmungen, Staatskanzlei
Herrat Schedler, Sachbearbeiterin Ressort Wahlen und Abstimmungen, Staatskanzlei
Marc Jakob, Leiter Informatik Präsidialdepartement

Einwohnergemeinde Riehen

Patrick Breitenstein, Generalsekretär
Jason Meier, Bereichsleiter Kundenzentrum

Einwohnergemeinde Bettingen

Susanne Bucher Stampfli, Sachbearbeiterin Kanzlei

Inhalt

1.	Einleitung	4
2.	Lösungsbeschreibung	4
3.	Hardware	4
4.	Software SuisseVote	5
4.1	SuisseVote Manager	5
4.2	SuisseVote Production.....	5
5.	Gestaltung der maschinenlesbaren Stimm- und Wahlzettel	7
5.1	Stimmzettel.....	8
5.2	Wahlzettel.....	8
5.3	Wahrung des Stimmgeheimnisses und Produktion der Stimmbogen	9
6.	Vorbereitungen	9
7.	Ermittlung der Ergebnisse	10
7.1	Vorbereitung der Stimmbogen für die maschinelle Verarbeitung.....	10
7.2	Lieferung des Stimmmaterials zur Ermittlung.....	10
7.3	Scannen der gültigen Stimmbogen	11
7.4	Stimmabgaben Verifizieren.....	11
7.5	Stimmbogen erfassen.....	12
7.6	Kontrolle und Zusammenfassung der Ergebnisse.....	12
7.7	Plausibilisierung der Ergebnisse durch Stichproben	12
7.8	Unterbruch der Arbeiten.....	13
7.9	Abschluss der Arbeiten.....	13
8.	Dokumentation zur eingesetzten Technik	14
9.	Notfallkonzept	15
10.	Bereitschaftsdienst Informatik	17
12.	Tabellarische Analyse und Massnahmen	18
13.	Kontaktinformationen	21
14.	Gesetzliche Grundlagen des Kantons Basel-Stadt	21
14.1	Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)	21
14.2	Verordnung zum Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlverordnung)	23

1. Einleitung

Zur Ergebnis-Ermittlung der Urnengänge verwendet der Kanton Basel-Stadt seit März 2015 maschinenlesbare Stimmbogen (Stimm- und Wahlzettel) und technische Hilfsmittel.

Auf dem maschinenlesbaren Stimmbogen erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen von vorgegebenen Kästchen. Diese Markierungen werden im Scanprozess eingelesen und in der nachgelagerten Software ausgewertet. Erkannt wird dabei der Schwarzanteil von Markierungen, aber nicht die Form. Die Software kann auch Bemerkungen ausserhalb der Stimmabgabe-Kästchen erkennen.

Die nachstehend beschriebenen Mittel und Regelungen kommen bei Abstimmungen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene und bei Majorzwahlen zum Einsatz.

2. Lösungsbeschreibung

Die Stadt Basel und die Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen verfügen über eigene Scanner und Computer-Arbeitsplätze mit Software, mit denen sie die Wahl- und Abstimmungsresultate selbstständig in ihrem Wahlkreis ermitteln.

Der Zugang zu den Arbeitsplätzen wird mittels Passwort gesichert, so dass nur autorisierte Personen Zugang zum System erhalten. Die Arbeitsplätze und Scanner werden ausschliesslich für die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsresultate verwendet.

Die Einrichtung der Fachanwendung zur Stimmbogenkennung und Auswertung erfolgt vor dem Urnengang durch die autorisierten Personen in Basel, Riehen und Bettingen.

3. Hardware

Die elektronische Auszählung maschinenlesbarer Stimmbogen ist im Kanton Basel-Stadt in der Stadt und in den Gemeinden Bettingen und Riehen als autarkes Netzwerk bzw. als autarker Einzelplatz mit Computer-Arbeitsplätzen und Scan-Geräten konfiguriert. Im Fall von mehreren Arbeitsplätzen sind diese über ein autarkes, von Kanton und Internet getrenntes Netzwerk verbunden um miteinander kommunizieren zu können.

Die Scanner sind direkt via USB an den Arbeitsplätzen angeschlossen; die Treibersoftware für die Scanner ist lokal installiert. Die beiden Scanner verfügen über einen Imprinter (Tintenstrahldrucker), welcher die Stimmbogen nummeriert. Somit ist jeder Stimmbogen im ganzen System bzw. Ablauf eindeutig identifizierbar. Damit die Geräte und Virens Scanner auf dem aktuellen Stand sind, wird die zuständige IT-Abteilung periodisch vor der Einrichtung eines Urnengangs beauftragt, diese über das kantonale Netzwerk auf den neusten Stand zu bringen.

4. Software SuisseVote

Zur digitalen Auszählung der Stimmbogen von Abstimmungen und Majorzwahlen kommt die Software SuisseVote der Firma Kaiser Data AG, Wollerau, zum Einsatz. Sie wurde von der Bundeskanzlei validiert. Die Software ist auf den Computer-Arbeitsplätzen installiert.

Die Software SuisseVote ist in zwei Anwendungen aufgeteilt:

4.1 SuisseVote Manager

Im SuisseVote Manager wird der Urnengang eingerichtet mit Bezeichnung und Urnengang-Termin. Ein leeres Original der verwendeten Stimmbogen wird als Vorlage eingescannt, die Bezeichnung der Vorlagen und ihre Ebene (eidgenössisch, kantonale, kommunale) definiert.

Es werden die Justiermarken angelegt, an denen die zu lesenden Felder der gescannten Stimmbogen exakt ausgerichtet werden.

Erkennungsfelder werden definiert, um die eingescannten Stimmbogen eindeutig zu identifizieren.

Die von Wählerin und Wähler ausfüllbaren Felder werden den Wahl- oder Abstimmungsvorlagen zugeordnet.

Es kann jeweils nur ein Urnengang aktiviert werden.

4.2 SuisseVote Production

Diese Fachanwendung verarbeitet die eingelesenen Stimmbogen und interpretiert sie gemäss den Einstellungen des Stimmbogens im «Manager». Dabei beruht die Erkennung der Stimmbgaben auf einer Technik zur computergestützten Erkennung des Schwarzanteils von Markierungen auf Papier in den vordefinierten Feldern.

Die maschinenlesbaren Stimmbogen werden stapelweise eingescannt, wobei von jedem Stimmbogen ein hochauflösendes digitales Bild erstellt und am Bildschirm angezeigt wird. Jeder Stimmbogen erhält digital eine eindeutige Bezeichnung, die der Imprinter des Scanners auch auf den physischen Stimmbogen aufgedruckt.

Nicht maschinenlesbare Stimmbogen werden im Vieraugenprinzip am Bildschirm digital als Duplikate erfasst.

Kann eine Markierung von der Erkennungssoftware nicht eindeutig identifiziert werden, zeigt Suisse Vote den betreffenden Stimmbogen zur Verifizierung am Bildschirm an. Solche Stimmabgabe wird im Vieraugenprinzip beurteilt und die Stimmabgabe entsprechend bestätigt.

Die Stapel der erfassten Stimmabgaben können im Prozessschritt «Kontrolle» bei Bedarf bis in die einzelnen Stimmabgaben kontrolliert und korrigiert werden oder auch als ganze Stapel bestätigt werden.

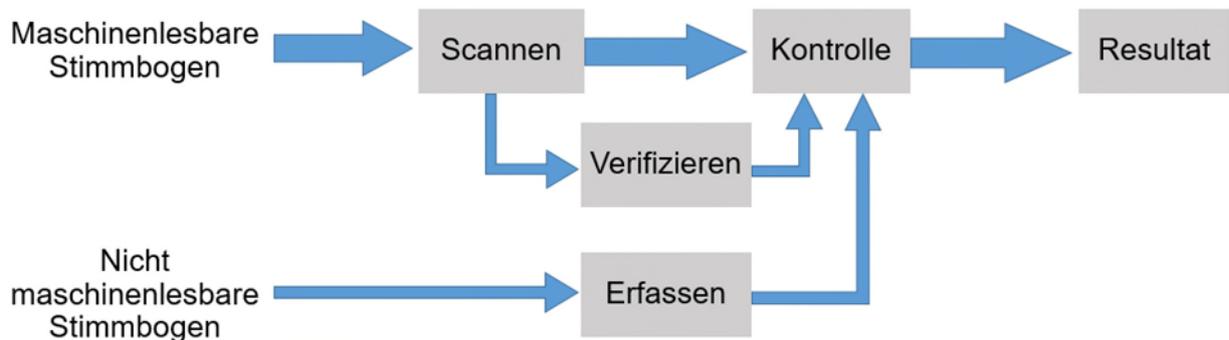
Erst nachdem alle Stapel in der Kontrolle bestätigt sind, fliessen sie in das Endergebnis ein und können dann als Resultate-Protokoll exportiert werden.

Zur Plausibilisierung der Korrektheit der ermittelten Ergebnisse werden alle Stimmabgaben in eine txt-Datei exportiert. Diese Datei kann mit dem von der Bundeskanzlei zur Verfügung gestellten Plausibilisierungstool gelesen und ausgewertet werden.

Verarbeitungsprozess SuisseVote

1. **«Scannen»:** Alle maschinenlesbaren Stimmbogen werden eingescannt.
2. **«Verifizieren»:** Einzelne Markierungen, welche SuisseVote nicht eindeutig interpretieren kann, werden der Benutzerin oder dem Benutzer zur Verifizierung angezeigt und im Vieraugenprinzip einzeln verarbeitet.
3. **«Erfassen»:** Nicht maschinenlesbare Stimmbogen werden direkt am Bildschirm im Vieraugenprinzip als Duplikate digital erfasst.

Nicht maschinell lesbar sind beschädigte oder verschmutzte Stimmbogen, Stimmbogen mit anderen Markierungen als Kreuze oder zu helle Markierungen innerhalb der Ankreuzfelder.
4. **«Kontrolle»:** Alle eingegangenen Stapel können kontrolliert werden.
5. **«Resultat»:** Erst nach Freigabe in der Kontrolle wird das Resultat erstellt.



Die digital einzeln verifizierten oder erfassten Stimmabgaben fliessen zusammen mit dem Datenbestand aus dem Scan-Prozess in das Resultat ein.

Die Details zur Vorbereitung und Durchführung einer elektronischen Auszählung von Stimmbogen können den Dokumentationen «SuisseVote Manager» und «SuisseVote Produktion» von Kaiser Data entnommen werden.

Beschränkter Zugang zu Schlüsselfunktionen

Bei Netzwerkkonfiguration mit mehreren Arbeitsplätzen wird der Zugang zu den Schlüsselfunktionen durch passwortgeschützte Benutzerrollen geregelt: Bedienung des SuisseVote Manager und im Modul SuisseVote Production die Funktionen Kontrollieren, Eingabe der Anzahl von Stimmberechtigten und Stimmrechtsausweisen, Plausibilisieren, die Ansicht der Resultate, Exportieren und die Ansicht Protokoll.

5. Gestaltung der maschinenlesbaren Stimm- und Wahlzettel

Auf dem maschinenlesbaren Stimmbogen erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen von vorgegebenen Kästchen mit den Optionen und Beschriftung «Ja» bzw. «Nein», «Initiative» bzw. «Gegenvorschlag». Auf Wahlzetteln können bei Namen der Kandidierenden vorgegebene Kästchen angekreuzt werden und zudem auch Namen von wählbaren Personen auf die «leeren Linien» geschrieben werden.

Am Aussenrand der Stimmbogen sind Justiermarken platziert. Anhand dieser Justiermarken wird der Stimmbogen beim Scannen an der Vorlage ausgerichtet, sodass die richtigen Bereiche gelesen werden können. Abgesehen von den Feldern, die beim Scannen erkennbar sein müssen, ist die Gestaltung frei. Vorbehalten bleiben die Vorgaben der Bundeskanzlei für die eidgenössischen Abstimmungsfragen.

5.1 Stimmzettel

Der amtliche Stimmzettel enthält die Abstimmungsfragen und neben jeder Frage Felder zum Ankreuzen der möglichen Antworten (vgl. § 28a kantonales Wahlgesetz).

Alle Abstimmungsfragen des Urnengangs werden auf einem Stimmbogen zusammengeführt und fortlaufend nummeriert. Dabei werden eidgenössische Abstimmungsfragen an erster Stelle, kantonale Abstimmungsfragen an zweiter Stelle (vgl. § 12a Abs. 2 kantonales Wahlgesetz) und kommunale Abstimmungsfragen an dritter Stelle aufgeführt.

Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen können kommunale Abstimmungsfragen zusammen mit denjenigen eidgenössischer und kantonaler Abstimmungen auf demselben Stimmbogen und an dritter Stelle auführen lassen (vgl. § 12a Abs. 4 Wahlgesetz). Falls ein gesonderter kommunaler Urnengang stattfindet, werden entsprechende Stimmbogen erstellt.

Die Bestätigung der korrekten Formulierungen von Abstimmungsfragen muss durch Unterbreiten der Stimmbogen-Druckvorlage eingeholt werden. Für Bestätigung eidgenössischer Abstimmungsfragen und ihrer Darstellung wird die Bundeskanzlei etwa zehn Wochen vor dem Urnengang ersucht.

Sprachen

Die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungsvorlagen werden auf dem Stimmbogen, den Stimmberechtigte mit Wohnsitz im Kanton erhalten, nur in deutscher Sprache erstellt. Auf Wunsch wird der originale Stimmzettel des Bundes in der gewünschten Sprache zugestellt. Dabei wird eine spezielle Anleitung mitgeliefert, damit beim Ausfüllen keine Ungültigkeit resultiert. Es wird dabei auf das Verbot der doppelten Stimmgabe hingewiesen.

Der Stimmbogen für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer enthält nur eidgenössische Abstimmungsfragen und wird in deutscher, französischer und italienischer Sprache erstellt.

5.2 Wahlzettel

Für Majorzwahlen werden maschinenlesbare Stimmbogen erstellt. Für Proporzahlen ist dies nicht möglich, da die Software die Optionen «Kumulieren» und «Panaschieren» nicht identifizieren kann.

Bei Majorzwahlen werden im Kanton Basel-Stadt im ersten Wahlgang leere Wahlzettel zur Ermittlung des absoluten Mehrs zu den gültigen Wahlzetteln hinzugerechnet (vgl. § 70 Abs. 1 Wahlgesetz). Im Gegensatz zu den Sachabstimmungen wirken sich bei Majorzwahlen die Nichtteilnahme am Wahlgang und das leer Einlegen des Wahlzettels auf das Wahlergebnis unterschiedlich aus.

Aus diesem Grunde werden für Majorzwahlen und allenfalls gleichzeitig stattfindende Sachabstimmungen separate Stimmbogen erstellt.

5.3 Wahrung des Stimmgeheimnisses und Produktion der Stimmbogen

Bei der Ausgestaltung eines beidseitig bedruckten Stimmbogens ist darauf zu achten, dass bei der persönlichen Stimmabgabe das Stimmgeheimnis gewahrt wird (vgl. §12a Abs. 3 Wahlgesetz). Da die Stimmbogen bei der persönlichen Stimmabgabe an der Urne durch Mitarbeitende der Wahlbüros rückseitig abgestempelt werden (vgl. §18 Abs. 1 lit. c Wahlgesetz), muss zur Wahrung des Stimmgeheimnisses die Stimmabgabe auf der anderen Seite erfolgen. Die Abstimmungsfragen bzw. die Namen der Kandidierenden werden folglich nur auf einer Seite abgebildet.

6. Vorbereitungen

*Ausgangspunkt ist der Termin des Urnengangs

Nr.	Was	Wann*
1	Bekanntgabe der Termine für Urnengänge an alle Involvierten (Mitarbeitende, PD-Informatikdienst, Lieferant KaiserData)	1x Ende Vorjahr
2	Support-Zeiten melden an KaiserData (bei nicht-eidgenössischen Urnengängen) und Präsidentialdepartement-Informatikdienst	- 3 Monate
3	Erstellen der Stimmbogen	- 2,5 Monate
4	Genehmigung der Stimmbogen bei Bundeskanzlei, Staatsschreiberin und allenfalls Gemeinden einholen	- 2,5 Monate
5	Aktualisieren der Computer-Arbeitsplätze	- 1,5 Monate
6	Einrichten der Definitionen und Stammdaten für den Urnengang	- 1 Monat
7	Testlauf Hard- und Software	- 1 Monat

Einrichten des Urnengangs und Testlauf

Nach dem Einrichten der neuen Verarbeitungsjobs mit SuisseVote Manager und Production (gemäss Kapitel 4) wird in jeder Gemeinde das korrekte Funktionieren von Soft- und Hardware in einem Testlauf mit 100 ausgefüllten Stimmbogen pro Sorte geprüft. Die Korrektheit der Ergebnisse wird mit den Vorgaben auf einer Liste verglichen und die Einstellungen allenfalls angepasst. Das

Protokoll der Testergebnisse ist aufzubewahren. Die verarbeiteten Stimmbogen werden in der Software gelöscht.

Der Testlauf wird direkt vor dem Einsatz am Samstag des Urnengangs wiederholt.

7. Ermittlung der Ergebnisse

Die brieflich eingegangenen Stimmbogen werden am Abstimmungssamstag ab 08:00 Uhr dem Stimmcouvert entnommen. Die Ergebnisse der brieflichen Stimmabgabe in der Stadt werden vom Zentralwahlbüro und, soweit die Einwohnergemeinden die Auszählung der Stimmen selber vornehmen, in Bettingen und Riehen vom jeweiligen Wahlbüro ermittelt und protokolliert (vgl. §18 Wahlverordnung).

7.1 Vorbereitung der Stimmbogen für die maschinelle Verarbeitung

Die Mitglieder der Wahlbüros prüfen anhand einer Anleitung die eingegangenen Stimmbogen und sortieren sie nach:

- 1) Maschinell lesbare, gültige Stimmbogen
- 2) Nicht maschinell lesbare Stimmbogen (Stimmbogen mit anderen Markierungen als Kreuze oder mit zu hellen Markierungen innerhalb der Ankreuzfelder).
- 3) Als Ganzes ungültige Stimmbogen

7.2 Lieferung des Stimmmaterials zur Ermittlung

Falls sich das Scan-System an einem anderen Standort befindet als dort, wo die Stimmbogen den Couverts entnommen werden, erstellt das Wahlbüro einen Lieferschein. Dieser enthält

- a. die Anzahl der eingegangenen Stimmrechtsausweise,
- b. die Anzahl der gültigen Stimmbogen,
- c. die Anzahl ganz ungültiger Stimmbogen
- d. und die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Wahlbüros.

Das Stimmmaterial wird gezählt, verpackt und mit amtlichen Siegeln versehen. Zwei Leitungspersonen der Wahlbüros liefern dieses zum Standort der Scanner in ihrem Wahlkreis. Der Empfang des Stimmmaterials wird mit Angabe der Uhrzeit auf dem Lieferschein von der Leitung des Zentralwahlbüros per Unterschrift bestätigt.

7.3 Scannen der gültigen Stimmbogen

Die Stimmbogen werden nach Wahllokal getrennt als Stapel (200 bzw. 300 Stück vorabgezählt) eingescannt. Beim Scannen werden die Stimmbogen fortlaufend physisch und digital mit eindeutigen Nummern versehen, sodass ihre Zuordnung nachvollziehbar ist nach Scanjob, Wahllokal, Stimmkanal, Scan-Gerät, Stimmbogen-Nummer. Die digitalen Bilder werden während des Verarbeitungsprozesses am Bildschirm angezeigt und im Hintergrund in der Datenbank in 100er-Mengen gespeichert. Zwei Scan-Team-Mitarbeitende pro Arbeitsplatz überwachen die Verarbeitung.

Erkennen der Stimmbogen

SuisseVote kontrolliert den Scan-Vorgang direkt beim Scannen.

Es können nur vordefinierte Stimmbogen identifiziert werden. Werden die vordefinierten Gültigkeitsregeln für Stimmbogen nicht eingehalten, verschiebt SuisseVote betroffene Stimmbogen ins Modul Verifizierung und bietet Korrekturmöglichkeiten an. Wurde ein ganzer Stapel nicht zum Job passender Stimmbogen eingescannt, so kann dieser im Modul «Kontrolle» verworfen werden.

Bei einem Papierstau oder Mehrfach-Einzug wird der Scanvorgang automatisch angehalten, eine Fehlermeldung angezeigt und das Einziehen durch den Scanner gestoppt. Das Scan-Team ermittelt am Bildschirm die Nummer des zuletzt von SuisseVote digital erfassten Stimmbogens und setzt den Scan-Vorgang mit dem nächstfolgenden Stimmbogen fort.

Protokollieren

Nachdem ein Stapel Stimmbogen eingescannt ist, wird die Anzahl der verarbeiteten Stimmbogen von der Anzeige im SuisseVote verglichen mit der zuletzt vom Scanner physisch aufgedruckten Nummer. In einem Scanjournal werden Anfangs- und Endnummer des Stapels sowie die Anzahl der gescannten Stimmbogen protokolliert.

Falls der Scan-Vorgang automatisch angehalten wird und eine Fehlermeldung erscheint, wird das Ereignis im Scanjournal notiert mit der Nummer des Stimmbogens, der bei sich der Fehler ereignete.

7.4 Stimmabgaben Verifizieren

Das Verifizieren erfolgt immer zu zweit im Vieraugen-Prinzip. Bei mehreren Arbeitsplätzen ist dies gleichzeitig möglich, auch bereits während an anderen Arbeitsplätzen noch gescannt wird.

Das Verifizieren beinhaltet das Zuordnen von Stimmen direkt am Bildschirm und ohne Hilfe der Originalbelege. Jeder auf diese Weise digital bearbeitete Stimmbogen wird automatisch gespeichert und als «Bearbeitet» protokolliert in der Detailansicht des Moduls «Kontrolle».

Zur Bearbeitung angezeigt werden

- Durch SuisseVote elektronisch nicht erkannte Zeichen (Rückweisungen)
- Plausibilisierungsfehler (z.B. Doppelmarkierungen bei JA/NEIN-Antworten, Überschreitung der Anzahl wählbarer Personen, gewählte/r Kandidat/in für Präsidium auf dem gleichen Wahlzettel nicht in den Regierungsrat gewählt, usw.).
- Auf Wahlzetteln jegliche Einträge auf leeren Linien wie z.B. handschriftlich angebrachte Namen

7.5 Stimmbogen erfassen

Nicht maschinenlesbare Stimmbogen werden direkt am Bildschirm im Vieraugenprinzip als Duplikate digital erfasst.

Nicht maschinell lesbar sind beschädigte oder verschmutzte Stimmbogen, Stimmbogen mit anderen Markierungen als Kreuze oder mit zu hellen Markierungen innerhalb der Ankreuzfelder.

Die Benutzerin bzw. der Benutzer notiert die digitalen Nummern dieser Duplikate auf die originalen Stimmbogen, um die Verarbeitung nachweisbar zu machen und kennzeichnet die betreffenden Stapel im Scan-Journal als Duplikate.

7.6 Kontrolle und Zusammenfassung der Ergebnisse

Bevor alle gescannten und erfassten Daten zum Resultat zusammengefasst werden, müssen sie im Modul «Kontrolle» bestätigt werden. Hier können in der Detailansicht der einzelnen Stapel die Zuordnung der Stimmen jedes einzelnen Stimmbogens geprüft werden und bei Bedarf die Stimmbogen zum Verifizieren gesendet werden.

Nach Eingabe der Anzahl Stimmberechtigter und Stimmrechtsausweise können die Resultate angesehen werden und in Form eines Protokolls ausgedruckt werden.

7.7 Plausibilisierung der Ergebnisse durch Stichproben

Gemäss dem Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 30. November 2018 über die Ermittlung der Ergebnisse eidgenössischer Volksabstimmungen mit technischen Mittel (BBl 2018 7683) sind die elektronisch ermittelten Ergebnisse einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen (vgl. Ziff. 3.4 Bst. e des Kreisschreibens). Für die Plausibilitätsprüfung werden ein von

der Bundeskanzlei entwickeltes Verfahren und das dazugehörige Excel-Tool eingesetzt. Für diesen Nachweis werden über den ganzen Scan-Prozess hinweg zufällig Stimmbogen aus den eingescannten Stapeln gezogen, gleichmässig verteilt über die Gesamtmenge. Die Anzahl des Stichprobenumfangs wird vor dem Urnengang mathematisch anhand der geschätzten Stimmbeteiligung ermittelt.

Die Stimmen jedes als Stichprobe ausgewählten Stimmbogens werden in dem als Excel-Datei von der Bundeskanzlei zur Verfügung gestellte Plausibilisierungstool erfasst. Die in SuisseVote Production eingelesenen Stimmafgaben der Abstimmung werden als Textfile (.txt) exportiert, in das Plausibilisierungstool eingelesen und mit den dort vorher manuell erfassten Stichproben verglichen. Das Tool erstellt nach dem Vergleich einen Bericht zur Plausibilisierung.

Dieses Instrument wird für die Zählkreise AuslandschweizerInnen, Stadt Basel und Gemeinde Riehen angewendet. Es eignet sich jedoch nicht für Stimmentotale eines Zählkreises mit weniger als 1'000 Stichproben-Stimmzetteln. In der Gemeinde Bettingen werden deshalb in der bisher verwendeten Methode die Stimmen auf 10 beliebig ausgewählten Stimmzetteln verglichen mit deren Wertung im Scanning.

7.8 Unterbruch der Arbeiten

Werden die Arbeiten unterbrochen, so werden die Computer herunterfahren. Bei einer Fortsetzung der Arbeiten wird im SuisseVote Production-Modul «Kontrolle» geprüft, in welchem Bearbeitungsstatus sich die bisher erfassten Stimmbogen befinden.

Wenn Stapel wegen eines plötzlichen Unterbruchs nicht «abgeschlossen», also nicht vollständig verarbeitet werden konnten, wird dies angezeigt. In diesem Fall kann nicht weiter gescannt werden. Dann wird in der «Kontrolle» beim nicht abgeschlossenen Stapel der letzte gespeicherte Stimmbogen festgestellt und der Stapel abgeschlossen. Bei der Fortsetzung des Einscannens weiterer Stimmbogen verwendet das System automatisch die nächsten freien Laufnummern.

Bei allen Modulen ausser bei Scan wird bei jeder Eingabe gespeichert. Entsprechend muss man maximal die Eingabe wiederholen, falls ein Stromausfall genau im gleichen Augenblick stattgefunden hat.

7.9 Abschluss der Arbeiten

Die ausgedruckten Resultatsprotokolle werden von drei Mitgliedern des Wahlbüros unterschrieben und archiviert.

Die elektronischen Daten sind auf einem SQL Server gespeichert. Sie werden unwiderruflich gelöscht, sobald die Mitteilung über die Erhaltung bzw. Validierung der Ergebnisse eingegangen ist.

Die Computer, Switch und Scanner werden in einem abschliessbaren Raum aufbewahrt, zu welchem nur ausgewählte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatskanzlei bzw. der Gemeindeverwaltung Zutritt haben.

Die Stimmbogen werden bis zur Erhaltung bzw. Validierung aufbewahrt, bis die Ergebnisse von der zuständigen Behörde validiert bzw. erwaht und das Stimmmaterial zur Vernichtung freigegeben worden ist. Über die Vernichtung ist Protokoll zu führen.

8. Dokumentation zur eingesetzten Technik

Die Software SuisseVote hat die Firma Kaiser Data AG, Wollerau, entwickelt. Sie wird in mehreren Kantonen, Städten und Gemeinden in der Schweiz seit 2014 eingesetzt. Kaiser Data bietet Updates, Schulungen, Wartung und Support für dieses Produkt, sowie an den Urnengängen Pickettdienst. Die Scanner werden ebenfalls durch Kaiser Data nach vertraglicher Vereinbarung gewartet.

Stadt Basel

Netzwerk-Konfiguration mit mindestens einem Arbeitsplatz und mindestens zwei Clients mit je einem Scanner CANON DR G2140
Scanleistung von 145 Seiten A4-quer pro Minute

Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen

Einzelplatz-Konfigurationen mit je einem Scanner CANON DR G1100
Scanleistung von 100 Seiten A4-quer pro Minute

Die eingesetzten Computer-Arbeitsplätze und Bildschirme entsprechen der Standard-Software des Kantons Basel-Stadt

Spezifikationen für Stimmbogen (Papier und Druck)

- Format A6 bis A3, ideale Farbe hochweiss, ideale Papierdicke 90gm²
- Hintergrund weiss oder helle Pastellfarben
- Beschaffenheit: ohne Löcher, Flecken oder Beschichtung, nicht durchscheinend
- Keine Faltung durch Ankreuzfelder oder Justiermarken

- Platz für Nummerierung auf unbedruckter Fläche für Imprinter längs der Laufrichtung ca. 2x7 cm

Spezifikationen der Scanner

- Doppelzufuhrerkennung per Ultraschall
- Automatische Seitengrössenerkennung
- Schieflagenkorrektur: der Scanner erkennt automatisch, wenn ein Stimmbogen schräg eingezogen wird und korrigiert den schiefen Einzug des Dokuments.
- Digitale Imprinter- und physische Druckfunktion zur Kennzeichnung des Papier-Stimmbogens sowie seines digitalen Abbildes, Identifizierung und Entwertung der Stimmbogen.
- Ersatzrollen-Set und Ersatz-Tintenpatronen auf Lager (frühzeitiger Hinweis für Ersetzung durch Treibersoftware gewährleistet).

9. Notfallkonzept

Folgende Lösungen kommen zum Tragen, falls wider Erwarten Probleme innerhalb des Systems auftreten sollten:

Problem	Lösung	Zuständigkeit
Generell	<ul style="list-style-type: none"> - Für den Urnengang steht ein Techniker der Informatikdienste im Bereitschaftsdienst. - Vor dem Urnengang erfolgen immer Testläufe mit Verifizierung der Resultate. - Die Scanner werden regelmässig gewartet und kontrolliert. 	Zentralwahlbüro (ZWB) resp. Einwohnergemeinden (EG)
Basel: Arbeitsplatz mit SQL-Datenbank defekt	Es kommt ein Ersatz-Desktop, auf dem die gleichen Funktionen installiert sind, zum Einsatz. In diesem Falle muss das Scannen nochmals von Anfang an begonnen werden.	ZWB
Computer defekt	Bei Defekt eines Computers: Scannen mit dem verbleibenden Computer. Bei Defekt an Standorten mit nur einem Computer bzw. Defekt aller Computer an einem Standort: Auszählung an einem anderen Standort im Kanton oder von Hand	ZWB resp. EG
Problem	Lösung	Zuständigkeit

Scanner defekt	Basel: Es sind Ersatz-Scanner vorhanden. Falls diese nicht ausreichen: Riehen bzw. Bettingen tauschen ihre Scanner gegenseitig aus.	ZWB resp. EG
Alle Scanner defekt	Beschaffung neuer Geräte	ZWB resp. EG
Ersatzlieferung nicht möglich	Auszählung von Hand bzw. mittels Zählbogen	ZWB resp. EG
Papierstau	<ul style="list-style-type: none"> - Reinigung des Scanners (Beschreibung Benutzerhandbuch befolgen) - Austausch der Transportrollen 	ZWB resp. EG
Basel: Netzwerk-ausfall (Switch)	<ul style="list-style-type: none"> - Ersatzgeräte vorhanden. Austausch der defekten Komponenten. 	ZWB resp. EG
Drucker für den Ausdruck der Protokolle defekt	<ul style="list-style-type: none"> - Übertrag der Protokolle auf USB-Stick, Ausdruck an einem anderen Arbeitsplatz - vor folgendem Urnengang: Austausch des defekten Druckers 	ZWB resp. EG IT-Pikettdienst
Software-Probleme	<ul style="list-style-type: none"> - Kaiser Data für Probleme innerhalb SuisseVote - Weiterarbeit mit noch funktionierendem Arbeitsplatz. Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen stellen einander ihren Computer zur Verfügung. Allenfalls Ermittlung an einem anderen Standort im Kanton. 	ZWB resp. EG Kaiser Data-Pikettdienst IT-Pikettdienst
Stromausfall	<ul style="list-style-type: none"> - Basel: Einsatz einer unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV) für den Computerarbeitsplatz, auf welchem die Datenbank läuft. Damit kann das System geordnet heruntergefahren werden. - Einwohnergemeinden: Notebooks laufen mit Akku - Sobald Stromversorgung wiederhergestellt ist, Neustart des Systems und Wiedereinstieg nach dem letzten verarbeiteten Stimmbogen (eindeutig identifizierbar anhand Nummerierung auf digitalem Bild) - Fortsetzung der Arbeit nach Stromausfall gemäss «Unterbruch der Arbeiten» - Falls der Stromunterbruch andauert: Verschiebung der Auszählung 	ZWB resp. EG
Ausfall einer verantwortlichen Person	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind Stellvertretungen derart eingearbeitet, dass sie notfalls sofort, ohne weitere Instruktionen, die Leitungsaufgaben übernehmen können. 	ZWB, IT-Pikettdienst, resp. EG

10. Bereitschaftsdienst Informatik

Als Bereitschaftsdienst ist der Informatikdienst des Präsidentdepartementes zuständig. Dieser ist drei Monate vor dem Urnengang aufzubieten.

Die Bereitschaftsdienst-Person ist ausserhalb der üblichen Servicezeiten die Ansprechperson und über ein Handy erreichbar. Die Dienstleistung umfasst Problemanalyse, direkte Hilfestellung und die Problembeseitigung (telefonisch oder vor Ort).

- Bereitschaftsdienstzeit:
Für die Dauer des Geräteeinsatzes
- Reaktionszeit:
Rückruf und Bestätigung des Empfangs der Bereitschaftsmeldung innerhalb von 30 Minuten
- Interventionszeit/vor Ort eintreffen:
Arbeitsaufnahme innerhalb einer Arbeitsstunde nach Anruf

11. Vertraulichkeit

Sämtliche an der Auszählung der Ergebnisse des Urnengangs mitwirkenden Personen sind von der Staatskanzlei resp. den Gemeindeverwaltungen gewählte Mitglieder der Wahlbüros oder Angestellte derselben. Die Mitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis. Beobachtet werden die Durchführung der Urnengänge sowie die Ermittlung der Ergebnisse durch die Beauftragten des Regierungsrates für Wahlen und Abstimmungen.

Alle Arbeiten, welche das Stimmergebnis beeinflussen können, werden gemeinsam durch mindestens zwei Mitglieder der Wahlbüros erledigt. Dies gilt von der vorzeitigen Behandlung von brieflichen Stimmabgaben bis zum Generieren des Ergebnisprotokolls.

Die Mitglieder der Wahlbüros werden bei Arbeitsantritt auf das Amtsgeheimnis und die diesbezüglichen Strafbestimmungen zum Stimmgeheimnis hingewiesen.

Die ermittelten Daten der brieflich eingegangenen Stimmen werden am Samstag als Protokoll ausgedruckt und verschlossen aufbewahrt. Vor Beginn der weiteren Ermittlung am Sonntag wird dieses Protokoll mit den Daten verglichen, die im Scanning-System gespeichert sind.

Zum Scanning-System haben einzig das Zentralwahlbüro bzw. die Zuständigen der Einwohnergemeinden sowie die IT-Verantwortlichen Zugang. Die Login-Informationen kennen nur die Leitungen des Zentralwahlbüros bzw. die Leitungen der Wahlbüros der Einwohnergemeinden.

Für den Zugriff auf die Computer-Arbeitsplätze ist erst nach Eingabe eines vertraulichen Passwortes möglich. Die Computer und Scanner werden in einem abschliessbaren Raum aufbewahrt, zu

welchem nur ausgewählte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatskanzlei bzw. der Gemeindeverwaltung Zutritt haben.

12. Tabellarische Analyse und Massnahmen

Die tabellarische Übersicht analysiert die Sicherheit des Systems anhand der folgenden Kriterien:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| K1 («Korrektes Ergebnis») - | Das Ergebnis, das die Auszählsoftware ermittelt, widerspiegelt die abgegebenen Stimmen korrekt. Systematische Fehler sind ausgeschlossen. |
| K2 («Geheimhaltung der Resultate») - | Keine Person kennt das genaue Schlussresultat vor 12 Uhr des Abstimmungssonntags. Es sind höchstens Schätzungen infolge des Zwischenresultats der brieflich eingegangenen Stimmen möglich. |
| K3 («Keine Verzögerungen») - | Keine Ausfälle führen zu signifikanten Verzögerungen. |

Die Szenarien werden links abgebildet, mögliche Massnahmen werden anhand der Kriterien definiert.



Szenarien	K1 Korrektes Ergebnis	K2 Geheimhaltung der Resultate	K3 Keine Verzögerungen
Jemand verschafft sich unbemerkt Zugang zu den Scannern	Die Scanner werden zwischen den Urnengängen in Räumen gelagert, welche nur ausgesuchten Mitarbeitenden der Staatskanzlei resp. den Einwohnergemeinden zugänglich sind. Zutritt zum Gebäude ist nur mit speziellem Schlüssel möglich. Die Scanner sind während den Auszählungszeiten nie unbeaufsichtigt und befinden sich in einem geschlossenen Raum. Die Arbeit mit den Scannern erfolgt mit der dazugehörigen Software, zu der der Zugang nur an passwortgeschützten Computer-Arbeitsplätzen möglich ist.		
	Scanner haben keine Speicherfunktion, sondern generieren nur Bilder. Die Geräte können von daher nicht das Ergebnis manipulieren.	Nicht relevant	Falls ein Scanner maschinell nicht einwandfrei funktionieren sollte und eine Fehlerbehebung scheitert, sind Ersatzscanner vorhanden.
Jemand verschafft sich unbemerkt Zugang zum SystemNetzwerk.	Da ein autarkes System-Netzwerk ohne Netzübergang in einem gesicherten Raum zum Einsatz kommen, kann ein fremder Zugriff ausgeschlossen werden		
		Die Arbeitsplätze sind passwortgeschützt.	Nicht relevant
Hardware oder Software funktionieren infolge einer Fehlkonfiguration, eines Herstellerfehlers oder einer Panne in der verwendeten Infrastruktur nicht korrekt.	Zur Prüfung des Systems wird vor jedem Urnengang ein Testlauf mit 100 Stimmbogen pro Sorte durchgeführt; einmal nach Erstellung der Konfigurationen in SuisseVote (-1 Monat), einmal vor Beginn der Auszählung (Abstimmungssamstag). Die Korrektheit der Ergebnisse wird mit den Vorgaben auf einer Liste verglichen.		
	Jede Stimmabgabe kann von der Erfassung bis zum Ende der Verarbeitung verfolgt und ihre korrekte Registrierung überprüft werden. Bei Fehlern in den Testläufen wird das System neu konfiguriert.	Nicht relevant	Bei Fehlerbehebung vor Samstag des Urnengangs keine Verzögerung. Bei einer technischen Panne Verzögerung um die Dauer der Reparatur.
Mitarbeitenden unterlaufen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Fehler, insbesondere bei der Handhabung der technischen Hilfsmittel	Die mit der Ergebnisermittlung betrauten Mitarbeitenden im Zentralwahlbüro bzw. in den Einwohnergemeinden sind geschult. Die Überwachung wird durch das 4-Augen-Prinzip sowie die Gesamtleitung sichergestellt.		

Szenarien	K1 Korrektes Ergebnis	K2 Geheimhaltung der Resultate	K3 Keine Verzögerungen
	<p>Fehler in der Handhabung führen zu Fehlermeldungen im System.</p> <p>Doppelte Verarbeitung von Stimmbogen wird verhindert: Die Stimmbogen-Nummern werden durch SuisseVote automatisch erstellt. Jede Nummer wird nur einmal verwendet. Bei jedem eingescannten Stapel Stimmbogen wird die Anzahl, die erste und die letzte Stimmbogennummer dokumentiert.</p> <p>Die Menge der verarbeiteten Stimmbogen wird mit der Menge der gelieferten Stimmbogen verglichen.</p> <p>Zusätzlich werden die Ergebnisse mit einem Tool plausibilisiert</p>	<p>Die Zusammenfassung der Ergebnisse erfolgt mit SuisseVote in einem letzten Verarbeitungsschritt durch die Gesamtleitung, und ist somit nur dieser bekannt.</p>	<p>Nicht relevant</p>
<p>Totalausfall der Hard- oder Software für die elektronische Ermittlung</p>	<p>Dieses Szenario ist gleich wie jenes eines Totalausfalls des Ermittlungssystems bei Proporzahlen.</p>		
	<p>Nicht relevant</p>	<p>Nicht relevant</p>	<p>Bei Ausfall von einzelnen Geräten: Vorgehen gemäss Notfallkonzept. Mit einer Verzögerung ist zu rechnen.</p> <p>Bei Ausfall aller Geräte: Auszählung von Hand mit Verzögerung der Vorlage der Ergebnisse</p>

Mit der strikten Einhaltung der Informatiksicherheitsrichtlinien des Kantons Basel-Stadt, den Testläufen im Vorfeld des Urnengangs, der Begleitung durch Kaiser Data, dem IT-Pikettdienst und dem Einsatz qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird die Korrektheit der maschinellen Resultatermittlung gewährleistet.



13. Kontaktinformationen

Kanton Basel-Stadt		
Ressort Wahlen und Abstimmungen Staatskanzlei Marktplatz 9, Postfach, 4001 Basel	Dr. Daniel Högger, Leiter	Tel. 061 267 85 84 E-Mail: daniel.hoegger@bs.ch
Informatik Generalsekretariat Präsidiatdepartement Marktplatz 9, Postfach, 4001 Basel	Marc Jakob, Leiter	Tel. 061 267 92 82 E-Mail: marc.jakob@bs.ch
Software-Lieferant		
Kaiser Data AG Wilenstrasse 17 8832 Wollerau	Raphaël Giger, Geschäftsführer	Tel. 044 787 40 80 E-Mail: info@kaiserdata.ch

14. Gesetzliche Grundlagen des Kantons Basel-Stadt

14.1 Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)

Bei Einführung der maschinenlesbaren Stimmzettel im Jahre 2015 wurden folgende Passagen präzisiert aufgrund des Grossratsbeschlusses vom 13.11.2013 (Geschäftsnr. 13.0303), mit Wirksamkeit per 1.1.2015.

§ 11 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} *Wahlbüro*:

^{2bis} Bei Abstimmungen und Majorzwahlen übermitteln die Mitglieder der Wahlbüros der Stadt Basel alle an der Urne abgegebenen Wahl- und Stimmzettel dem Zentralwahlbüro zur Auszählung der Stimmen und zur Ermittlung der Ergebnisse.

^{2ter} In den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen kann der Gemeinderat bei Abstimmungen und Majorzwahlen die jeweils andere Einwohnergemeinde oder das Zentralwahlbüro um Auszählung der Stimmen und Ermittlung der Ergebnisse ersuchen.

§ 12a. *Technische Hilfsmittel*

¹ Zur Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses können technische Hilfsmittel eingesetzt werden.

² In diesem Zusammenhang können die einzelnen Stimmzettel fortlaufend nummeriert auf einem Stimmbogen zusammengeführt werden. Stimmzettel für Abstimmungsvorlagen des Bundes werden auf dem Stimmbogen an erster Stelle, kantonale Stimmzettel an zweiter Stelle aufgeführt.

³ Bei der Ausgestaltung eines beidseitig bedruckten Stimmbogens ist darauf zu achten, dass bei der persönlichen Stimmabgabe das Stimmgeheimnis gewahrt wird.

⁴ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen können kommunale Stimmzettel zusammen mit denjenigen eidgenössischer und kantonaler Abstimmungen auf demselben Stimmbogen und an dritter Stelle auführen lassen.

§ 18 Abs. 1 *Ungültige Wahl- und Stimmzettel:*

¹ Wahl- und Stimmzettel sind ungültig, wenn:

- a) sie nicht amtlich sind;
- b) sie im Vervielfältigungsverfahren ausgefüllt sind;
- c) sie bzw. der Stimmbogen gemäss § 12a Abs. 2 bei persönlicher Stimmabgabe vom Wahlbüro nicht abgestempelt sind;
- d) sie ehrverletzende Bemerkungen enthalten;
- e) bei Majorzwahlen die Zahl der gemäss § 68 angekreuzten und auf die leeren Linien geschriebenen Namen die Zahl der zu besetzenden Ämter übersteigt.

§ 19 Abs. 1 *Ungültige Stimmen*

¹ Einzelne Stimmen sind ungültig, wenn sie:

- a) den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen;
- b) für eine nicht wählbare Person abgegeben werden.

§ 20 Abs. 2 *Leere Wahl- und Stimmzettel:*

² Bei Majorzwahlen gelten Wahlzettel überdies als leer, wenn sämtliche gemäss § 68 angekreuzten und auf die leeren Linien geschriebenen Namen wieder durchgestrichen sind.

§ 23 Abs. 1 *Protokolle:*

¹ Das Ergebnis der Wahlen oder Abstimmungen wird von jedem Wahlbüro bzw., soweit es die Auszählung der Stimmen vornimmt, vom Zentralwahlbüro in einem von mindestens drei Mitgliedern zu unterzeichnenden Protokoll festgehalten.

§ 28a. *Amtliche Stimmzettel*

¹ Der amtliche Stimmzettel enthält die Abstimmungsfragen und neben jeder Frage Felder zum Ankreuzen der möglichen Antworten.

§ 66 Abs. 1 *Amtliche Wahlzettel*:

¹ Der amtliche Wahlzettel enthält

- a) die bereinigten Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugewiesenen Ordnungsnummern und mit ihren Bezeichnungen;
- b) leere Linien in der Zahl der zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten;
- c) neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Feld zum Ankreuzen.

§ 68 Abs. 1 *Ausfüllen der Wahlzettel*:

¹ Die Stimmberechtigten können auf dem Wahlzettel:

- a) vorgedruckte Namen von Kandidatinnen und Kandidaten ankreuzen;
- b) Namen von wählbaren Personen auf die leeren Linien schreiben;
- c) angekreuzte vorgedruckte Namen oder auf leere Linien geschriebene Namen wieder durchstreichen.

14.2 Verordnung zum Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlverordnung)

§ 12 Abs. 2 *Wahl- und Abstimmungshandlung*:

² Nach Entgegennahme der Stimmrechtsausweise wird geprüft, ob nicht bereits elektronisch oder brieflich abgestimmt wurde. Dann werden die Wahl- und Stimmzettel bzw. der Stimmbogen gemäss § 12a Abs. 2 des Gesetzes abgestempelt und von den Stimmberechtigten in die Urnen gelegt.¹

§ 15 Abs. 1^{bis} *Auszählung der Stimmen*:

¹ Fassung vom 26. Februar 2019, in Kraft seit 7. März 2019 (KB 02.03.2019)

^{1bis} Amtliche Stimmzettel des Bundes sind gültig, auch wenn die entsprechende Abstimmungsvorlage des Bundes auf einem Stimmbogen gemäss § 12a Abs. 2 des Gesetzes aufgeführt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften von § 18 Abs. 3 und 4.²

§ 15 Abs. 7^{bis} *Auszählung der Stimmen:*

^{7bis} Bei Majorzwahlen gelten als leere Stimmen³

- a) nicht angekreuzte vorgedruckte Namen und
- b) angekreuzte vorgedruckte oder auf leere Linien geschriebene Namen, die durchgestrichen wurden.

§ 16 Abs. 1 *Teilergebnis:*⁴

¹ Die Wahlbüros bzw., soweit es die Auszählung der Stimmen vornimmt, das Zentralwahlbüro ermitteln und protokollieren nach diesen Kriterien das Wahl- und Abstimmungsergebnis.

§ 18 Abs. 1, 5 und 6 *Ergebnis der brieflichen Stimmabgabe:*

¹ Am Abstimmungssamstag werden die brieflich eingegangenen Wahl- und Stimmzettel ab 08.00 Uhr dem Antwortcouvert entnommen und die Ergebnisse der brieflichen Stimmabgabe in der Stadt vom Zentralwahlbüro und, soweit die Einwohnergemeinden die Auszählung der Stimmen selber vornehmen, in Bettingen und Riehen vom jeweiligen Wahlbüro ermittelt und protokolliert.⁵

⁵ Danach erfolgt die Sortierung nach Wahl- und, sofern keine Stimmbogen gemäss § 12a Abs. 2 des Gesetzes zum Einsatz gelangt sind, nach Abstimmungsvorlagen zur Vorbereitung für die Erfassung.⁶

² Eingefügt durch RRB vom 17. 6. 2014 (wirksam seit 1.1.2015).

³ Eingefügt RRB vom 17. 6. 2014 (wirksam seit 1. 1. 2015)

⁴ Fassung des RRB vom 17. 6. 2014 (wirksam seit 1. 1. 2015)

⁵ Fassung vom 26. Februar 2019, in Kraft seit 7. März 2019 (KB 02.03.2019)

⁶ Fassung des RRB vom 17. 6. 2014 (wirksam seit 1. 1. 2015).

⁶ Die Wahlbüros der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen übermitteln die Abstimmungsunterlagen und, soweit sie die Auszählung der Stimmen selber vornehmen, die Ergebnisse der brieflichen Stimmabgabe sowie die unterzeichneten Protokolle am Abstimmungssamstag dem Zentralwahlbüro.⁷

§ 20 Abs. 1 *Endergebnis*:

¹Soweit die Wahlbüros der Stadt Basel und der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen die Auszählungen der Stimmen selber vornehmen, übermitteln sie die Ergebnisse der Stimmenabgabe dem Zentralwahlbüro, das diese unter der Leitung der Staatskanzlei auf ihre Richtigkeit überprüft und zusammenfasst.⁸

⁷ Fassung des RRB vom 17. 6. 2014 (wirksam seit 1. 1. 2015)

⁸ Fassung des RRB vom 17. 6. 2014 (wirksam seit 1. 1. 2015)